

06.07.01

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe
für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den
Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von
Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz - MaßstG -)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 182. Sitzung am 5. Juli 2001 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Sonderausschusses Maßstäbengesetz/
Finanzausgleich - Drucksache 14/6533 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe
für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter
den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen
(Maßstäbengesetz - MaßstG -)**

- Drucksachen 14/5951, 14/5971 -

unter Berücksichtigung des Änderungsantrags auf - Drucksache 14/6581 - in der
nachstehenden Fassung angenommen.

Fristablauf: 27.07.01

Erster Durchgang: Drs. 161/01

**Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung
des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern
sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen
(Maßstäbengesetz – MaßstG –)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsätze der Maßstabsbildung**

(1) Dieses Gesetz benennt Maßstäbe für die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer (vertikale Umsatzsteuerverteilung) nach Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes, für die Vergabe von Ergänzungsanteilen der Länder an der Umsatzsteuer (horizontale Umsatzsteuerverteilung) nach Artikel 107 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz des Grundgesetzes, für die Voraussetzungen und die Höhe der Ausgleichsansprüche und Ausgleichsverbindlichkeiten (Länderfinanzausgleich) nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes.

(2) Die Maßstäbe konkretisieren die in Absatz 1 genannten Normen des Grundgesetzes. Die Anwendung der Maßstäbe stellt sicher, dass Bund und Länder die verfassungsrechtlich vorgegebenen Ausgangstatbestände in gleicher Weise interpretieren und ihnen dieselben Indikatoren zugrunde legen. Sie gewährleistet auch haushaltswirtschaftliche Planbarkeit und Vorausschbarkeit der finanzwirtschaftlichen Grundlagen sowie Transparenz der Mittelverteilung im Gesamtstaat.

**§ 2
Bindungswirkung der Maßstäbe**

(1) Das Finanzausgleichsgesetz dient der Ableitung der konkreten jährlichen Zuteilungs- und Ausgleichsfolgen im Regelungsbereich des § 1 Abs. 1.

(2) Das Finanzausgleichsgesetz hat den finanzwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Möglichkeiten der Anpassung an finanzwirtschaftliche Veränderungen sind sicherzustellen.

(3) Die Regelungen müssen den Erfordernissen der Normenklarheit und Normenverständlichkeit genügen.

**§ 2a
Sicherung des Eigenbehalts**

Von Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber den länderdurchschnittlichen Einnahmen sowie von überdurchschnittlichen Mehreinnahmen oder unterdurchschnittlichen Mindereinnahmen je Einwohner gegenüber dem Vorjahr muss dem betreffenden Land ein Eigenbehalt verbleiben.

**Abschnitt 2
Vertikale Umsatzsteuerverteilung
(Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 GG)**

**§ 3
Vertikale Umsatzsteuerverteilung**

(1) Die vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern wird auf der Grundlage des Deckungsquotenprinzips festgesetzt.

(2) Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen.

(3) Bei der Abstimmung der Deckungsbedürfnisse von Bund und Ländern sowie der Gestaltung der öffentlichen Haushalte ist über die Bestimmungen des Artikels 106 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Grundgesetzes hinaus sicherzustellen, dass durch eine gemeinsame Ausgabenlinie die Bestimmungen des Maastricht-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Begrenzung des gesamtstaatlichen Defizits umgesetzt werden.

**§ 4
entfällt**

**§ 5
entfällt**

§ 6
entfällt

Abschnitt 3
Horizontale Umsatzsteuerverteilung
(Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 GG)

§ 7
Ergänzungsanteile

(1) Aus dem Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer sollen in Höhe von bis zu einem Viertel Ergänzungsanteile den Ländern gewährt werden, deren Einnahmen je Einwohner aus den Landessteuern sowie aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer den Durchschnitt aller Länder unterschreiten.

(2) Die Vergabe von Ergänzungsanteilen dient der Verminderung besonders großer Unterschiede der Einnahmen im Sinne von Absatz 1.

Abschnitt 4
Länderfinanzausgleich
(Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG)

§ 8
Ausgleichsansprüche
und Ausgleichsverbindlichkeiten

Der Finanzausgleich unter den Ländern dient der Annäherung ihrer Finanzkraft. Dabei sind die Eigenstaatlichkeit der Länder einerseits und ihre Einbindung in die bundesstaatliche Solidargemeinschaft andererseits zu berücksichtigen. Es bestehen Ausgleichsansprüche der Länder mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft (ausgleichsberechtigte Länder) und Ausgleichsverbindlichkeiten der Länder mit überdurchschnittlicher Finanzkraft (ausgleichspflichtige Länder).

§ 9
Finanzkraft

(1) Die Finanzkraft bemisst sich nach den ausgleichserheblichen Einnahmen. Grundsätzlich sind alle Einnahmen von Ländern und Gemeinden sowie Gemeindeverbänden zu berücksichtigen. Nicht ausgleichserheblich sind solche Einnahmen, deren Volumen unerheblich ist, die in allen Ländern verhältnismäßig je Einwohner gleich anfallen, die als Entgelte oder entgeltähnliche Abgaben lediglich Leistungen des Landes oder seiner Gemeinden und Gemeindeverbände ausgleichen oder bei denen der Aufwand für die Ermittlung der auszugleichenden Einnahmen zur möglichen Ausgleichswirkung außer Verhältnis steht.

(2) Die ausgleichserheblichen Einnahmen nach Absatz 1 sind vorbehaltlich §10 Abs.4 in voller Höhe zu berücksichtigen.

§ 10
Vergleichbarkeit der Finanzkraft und
Berücksichtigung des kommunalen
Finanzbedarfs

(1) Um die Finanzkraft der Länder vergleichbar zu machen, ist als abstraktes Bedarfskriterium die jeweilige Einwohnerzahl eines Landes zugrunde zu legen. Die Einwohnerzahl nach Satz 1 ist zu modifizieren, wenn strukturelle Eigenarten der Länder und ihrer Gemeinden abstrakte Mehrbedarfe begründen. Im Ansatz der abstrakten Mehrbedarfe findet auch der Finanzbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände Berücksichtigung.

(2) Die Berücksichtigung eines abstrakten Mehrbedarfs eines Landes und seiner Gemeinden und Gemeindeverbände setzt die Einbeziehung vergleichbarer abstrakter Mehrbedarfe anderer Länder und deren Gemeinden und Gemeindeverbände voraus. Die Höhe eines abstrakten Mehrbedarfs ist anhand objektivierbarer Indikatoren zu bestimmen.

(3) Um die Finanzkraft der Stadtstaaten einerseits und die der Flächenländer andererseits vergleichen zu können, ist den abstrakten Mehrbedarfen der Stadtstaaten durch eine Modifizierung der Einwohnerzahl Rechnung zu tragen. Ferner kann die Berücksichtigung abstrakter Mehrbedarfe besonders dünn besiedelter Flächenländer notwendig werden.

(4) Sofern eine umfassende Abbildung des kommunalen Finanzbedarfs nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nicht möglich ist, muss dem insoweit nicht berücksichtigten abstrakten Mehrbedarf durch einen Abschlag von den nach § 9 ausgleichserheblichen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände Rechnung getragen werden.

§ 11
Ausgleichshöhe

(1) Der angemessene Ausgleich erfordert eine den ländereigenen Aufgaben entsprechende hinreichende Annäherung der Finanzkraft der Länder. Diese ist erreicht, wenn die Eigenstaatlichkeit der Länder und ihre Einbindung in die bundesstaatliche Solidargemeinschaft zugleich berücksichtigt sind. Auszuschließen sind sowohl eine entscheidende Schwächung der Leistungsfähigkeit der ausgleichspflichtigen Länder als auch eine Nivellierung der Finanzkraft der Länder. Der Länderfinanzausgleich darf weder die Finanzkraftabstände zwischen einzelnen Ländern aufheben, noch zu einer Verkehrung der Finanzkraftreihenfolge unter den Ländern führen.

(2) entfällt

(3) entfällt

Abschnitt 5 Bundesergänzungszuweisungen (Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG)

§ 12 Funktion der Bundesergänzungszuweisungen

(1) Bundesergänzungszuweisungen dienen dem ergänzenden Ausgleich im Anschluss an den Länderfinanzausgleich. Die Vergabe von Bundesergänzungszuweisungen setzt eine Leistungsschwäche des Empfängerlandes voraus. Leistungsschwach sind grundsätzlich nur ausgleichsberechtigte Länder. Die Leistungsschwäche ist anhand des Verhältnisses von Finanzaufkommen und Ausgabenlasten zu bestimmen.

(2) Der Bund kann die Finanzkraft leistungsschwacher Länder allgemein anheben (Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen) und Sonderlasten leistungsschwacher Länder mitfinanzieren (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen).

(3) Bundesergänzungszuweisungen stellen eine nachrangige und ergänzende Korrektur des Finanzausgleichs unter den Ländern dar. Dem ist bei der Bemessung des Gesamtumfangs der Bundesergänzungszuweisungen Rechnung zu tragen. Dieser darf daher im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Finanzausgleichs unter den Ländern nicht beträchtlich sein. Abweichungen von Satz 3 sind aus besonderen Gründen und vorübergehend zulässig.

§ 13 Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen

(1) Bei der Gewährung von allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen bestimmt sich die Leistungsschwäche eines Landes danach, ob dessen Finanzkraft im Anschluss an den Länderfinanzausgleich nach dem bundesstaatlichen Prinzip des solidarischen Einstehens füreinander noch unangemessen im Verhältnis zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft ist. Die Finanzkraft eines Landes ist unangemessen im Sinne des Satzes 1, wenn sie erkennbar unterhalb der länderdurchschnittlichen Finanzkraft liegt.

(2) Eine Nivellierung der Finanzkraft der Länder durch allgemeine Bundesergänzungszuweisungen ist auszuschließen. § 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) entfällt

§ 14 Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisungen

(1) Die Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen setzt voraus, dass die Sonderlasten benannt und begründet werden. Nur aus besonderen Gründen können Sonderlasten berücksichtigt werden. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen dienen nicht dazu, aktuelle Vorhaben zu finanzieren oder finanziellen Schwächen abzuweichen, die eine unmittelbare und voraussehbare Folge von politischen Entscheidungen eines Landes bilden. Auch kurzfristige Finanzschwächen können Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nicht rechtfertigen. Die benannten und begründeten Sonderlasten müssen bei allen Ländern berücksichtigt werden, bei denen sie vorliegen.

(2) Ausnahmsweise kann die Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen dazu führen, dass die Finanzkraft des Empfängerlandes die länderdurchschnittliche Finanzkraft übersteigt.

(3) Die Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ist zu befristen. Auch sollen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Regelfall degressiv ausgestaltet werden. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind in angemessenem Zeitabstand zu überprüfen.

(4) Soweit Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen als ein Instrument zur Sanierung des Haushaltes eines Landes aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage in Betracht kommen, setzt ihre Gewährung angesichts der nur in Ausnahmefällen gegebenen Hilfeleistungspflicht der bundesstaatlichen Gemeinschaft zusätzlich voraus, dass das betreffende Land ausreichende Eigenanstrengungen unternommen hat, um eine drohende Haushaltsnotlage abzuwenden oder sich aus ihr zu befreien. Es dürfen keine ausgabenseitigen Sonderbedarfe als Ursache für eine Haushaltsnotsituation geltend gemacht werden, die bereits im Wege anderer Hilfen abgegolten worden sind. Hilfen zur Haushaltssanierung sind mit strengen Auflagen und einem verbindlichen Sanierungsprogramm zu verknüpfen.

(5) Die besondere Situation der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach der Herstellung der Deutschen Einheit begründet Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung eines solchen Nachholbedarfs und die Regelung seiner Finanzierung ist das Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2.

(6) Kosten politischer Führung können Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen begründen, sofern ein Land im Hinblick auf seine Einwohnerzahl mit solchen Kosten überproportional belastet ist. § 14 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht.

Abschnitt 6 **Schlussbestimmungen**

§ 15 **Übergangsbestimmung**

Bis zum Inkrafttreten eines Finanzausgleichsgesetzes, das den Anforderungen der vorstehenden Vorschriften genügt, ist das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch vom....., weiter anzuwenden, längstens bis zum 31. Dezember 2004.

§ 16 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 17 **Geltungsdauer**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

13.07.01**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz - MaßstG -)

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juli 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

I.

Der Bundesrat stellt die herausragende Bedeutung des Solidarpaktes für den Aufbau Ost fest. Bund und Länder müssen auch nach Ablauf des gegenwärtigen Solidarpaktes ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung für das weitere Zusammenwachsen von Ost und West gerecht werden. Der Bundesrat unterstützt nachdrücklich die zwischen der Bundesregierung und den Ministerpräsidenten der Länder vereinbarte umfangreiche Förderung der ostdeutschen Länder einschließlich Berlins.

Der Bundesrat begrüÙt die Vereinbarung der Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 23. Juni 2001 über die Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen. Sie legt die Grundlage für die verfassungskonforme Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Ziel der Verteilung des Finanzaufkommens im Bundesstaat und des bundesstaat-

...

lichen Finanzausgleichs ist es, für alle Beteiligten eine aufgabengerechte Finanzausstattung entsprechend den föderalen Grundprinzipien der Eigenständigkeit, Solidarität und Kooperation unter den Ländern sowie zwischen Bund und Ländern zu gewährleisten.

Der Bundesrat hält es für dringend geboten, dass nach Verabschiedung des Maßstäbengesetzes die Neuregelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich und zum Solidarpakt II noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Dadurch wird für alle Beteiligten – Bund und Länder, Investoren und vor allem für die Menschen in den ostdeutschen Ländern – Planungssicherheit geschaffen und ein bedeutender Beitrag zur Sicherung des Vertrauens in den Wirtschaftsstandort Deutschland geleistet.

Der Bundesrat stimmt mit den Regierungschefs der Länder und der Bundesregierung darin überein, dass die zu verabschiedenden Regelungen zum Solidarpakt II und zum künftigen Finanzausgleichsgesetz zur Überwindung der Folgen der Teilung und zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland innerhalb einer Generation beitragen werden. Diese Regelungen sind daher bis zum Jahr 2020 zu befristen. Es wird Aufgabe der nächsten Generation sein, den bundesstaatlichen Finanzausgleich den dann gewandelten finanzwirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Der Bundesrat spricht sich für die Fortführung des Solidarpaktes und für eine Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit folgenden Elementen aus:

II.

Solidarpakt II

1. Gemeinsames Ziel von Bund und allen Ländern ist es, gleichwertige wirtschaftliche und soziale Lebensverhältnisse in Ost und West zu schaffen und die innere Einheit zu vollenden. Es ist gemeinsames Anliegen, den Aufbau Ost auf eine langfristige und verlässliche Grundlage zu stellen. Der Solidarpakt II ist das Rückgrat für die Finanzausstattung der ostdeutschen Länder. Mit ihm sollen die teilungsbedingten Sonderlasten der ostdeutschen Länder einschließlich Berlins im Anschluss an den Solidarpakt I, der 2004 nach 10 Jahren ausläuft, bis 2020 und damit innerhalb einer Generation abgebaut werden.

Der Solidarpakt besteht aus zwei Körben:

Korb I

2. Der Bund stellt den ostdeutschen Ländern einschließlich Berlins zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten (Infrastrukturlücke, unterproportionale kommunale Finanzkraft) für weitere 15 Jahre insgesamt 206 Mrd. DM zur Verfügung.

Der Betrag verteilt sich auf die einzelnen Jahre wie folgt (in Mrd. DM):

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
20,6	20,5	20,3	20,0	18,6	17,1	15,7	14,2

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
12,8	11,3	9,9	8,4	7,0	5,5	4,1	0,0

3. Die Länder erhalten diese Mittel in Form von Sonderbedarfsergänzungszuweisungen des Bundes zur aufbaugerechten Verfügung und übernehmen die politische Verantwortung für den Erfolg der Mittelverwendung. Damit entfällt das Investitionsförderungsgesetz (IfG).

Mittel des IfG werden bereits vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 als Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Verfügung gestellt.

4. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis und begrüßt die Erklärung der Regierungschefs der ostdeutschen Länder, dass damit nach einer Generation, d.h. ab 2020, ein teilungsbedingter infrastruktureller Nachholbedarf nicht mehr geltend gemacht wird.

Korb II

5. Das Finanzvolumen des Korbes II (im Vergleich zu den westdeutschen Ländern überproportionale Leistungen des Bundes u.a. für die Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen – ohne IfG –, EU-Strukturfondsmittel, Investitionszulage) beträgt derzeit über 10 Mrd. DM jährlich.
6. Der Bundesrat begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung, wie bisher in ihrer Haushaltspolitik dem Aufbau Ost hohe Priorität zuzumessen und deshalb auch weiterhin überproportionale Leistungen für die ostdeutschen Länder zu gewährleisten. Zielgröße ist dabei für die Laufzeit des Solidarpakts II insgesamt ein Betrag von 100 Mrd. DM.
7. Der Bundesrat begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die ostdeutschen Länder in den EU-Strukturfonds ebenso behandelt werden wie vergleichbare Regionen in Westeuropa.
8. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, wie die aufbaupolitischen Zielsetzungen der Investitionszulage über das Jahr 2004 hinaus erhalten werden sollen.

III.

Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“

Die ostdeutschen Länder einschließlich Berlins werden dem Finanzplanungsrat jährlich „Fortschrittsberichte Aufbau Ost“ vorlegen, in denen ihre Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke, die Verwendung der Mittel aus dem Solidarpakt II und die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung dargelegt sind. Der Bund wird dem Finanzplanungsrat in gleicher Sitzung seine Bewertung der jeweiligen Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ vorlegen.

IV.

Bundesstaatlicher Finanzausgleich

1. Die föderalen Grundprinzipien der Eigenständigkeit und der Solidarität sind und bleiben Grundlage des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Die Neuregelung des Finanzausgleichs wird gegenüber dem geltenden Recht eine stärkere Anreizorientierung verwirklichen, die einen höheren Selbstbehalt in den Ländern als bisher gewährleistet. Das neue Ausgleichssystem führt zu einem angemessenen Ausgleich.

2. Bund und Länder werden ihren strikten Konsolidierungskurs fortsetzen. Der Bund wird 2006 einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen. Zur dauerhaften Einhaltung der Defizitkriterien aus dem Maastrichtvertrag und dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt streben die Länder eine Rückführung der Nettoneuverschuldung an. In das Haushaltsgrundsätzegesetz werden Verfahrensregelungen aufgenommen.
3. Der Bundesrat erwartet, dass Bund und Länder die bestehenden Meinungsunterschiede über die Anwendung des Deckungsquotenverfahrens und die Frage getrennter Regelkreise beim Familienleistungsausgleich überwinden und damit die Voraussetzungen schaffen, das Nähere noch in der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gesetzlich zu regeln.
4. Der horizontale Finanzausgleich umfasst folgende Regelungselemente (Einzelheiten siehe Anlage):
 - Die kommunale Finanzkraft wird mit einem Anteil von 64 v.H. in den Finanzausgleich unter den Ländern einbezogen.
 - Die bisherige Einwohnerwertung für Stadtstaaten in Höhe von 135 v.H. wird beibehalten.

- Es wird eine kommunale Einwohnerwertung für dünnbesiedelte Länder wie folgt eingeführt: Mecklenburg-Vorpommern 105 v.H., Brandenburg 103 v.H., Sachsen-Anhalt 102 v.H. Darüber hinaus wird die kommunale Einwohnerwertung für die Stadtstaaten in Höhe von 135 v.H. festgesetzt.
 - Die Tarifgestaltung erfolgt nach dem Ausgleichsmodell der Anlage (z.B. Tarifverlauf, Auffüllquote, Degression und Progression). Daraus ergeben sich die Ausgleichsmodalitäten im Länderfinanzausgleich. Die durchschnittliche Abschöpfung für jedes Geberland wird auf 72,5 v.H. „gedeckt“. Etwaige Ausfälle werden von Geber- und Nehmerländern jeweils zur Hälfte getragen, und zwar unter Berücksichtigung der Reihenfolge ihrer Finanzkraft.
 - Gegenüber dem Vorjahr überdurchschnittliche Steuermehreinnahmen bzw. unterdurchschnittliche Steuermindereinnahmen aus Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie den Landessteuern je Einwohner werden zu 12 v.H. im Länderfinanzausgleich ausgleichsfrei gestellt („Prämienmodell“).
5. Den Ländern Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden außerhalb des Länderfinanzausgleichs auf gesetzlicher Grundlage im Zusammenhang mit der Regelung des Finanzausgleichsgesetzes Beträge für Hafenlasten in einer Größenordnung von insgesamt 75 Mio. DM jährlich gewährt. Zu diesem Zweck wird der an den Bund zu zahlende Umsatzsteuerfestbetrag der Länder für die Übernahme des Fonds Deutsche Einheit durch den Bund entsprechend erhöht.
6. Für die Kosten Politischer Führung werden Bundesergänzungszuweisungen gemäß Anlage gewährt. Der an den Bund zu zahlende Umsatzsteuerfestbetrag der Länder für die Übernahme des Fonds Deutsche Einheit durch den Bund wird zur Umsetzung der Länderbeteiligung hinsichtlich eines Teilbetrages von 20 Mio. DM erhöht.
7. Die Annuitäten des Fonds Deutsche Einheit werden von 2002 bis 2004 über geltendes Recht hinaus abgesenkt. Ab 1. Januar 2005 ist der Fonds Deutsche Einheit in den Finanzausgleich integriert.

- Die Absenkung der Annuitäten betragen:

2002: 1.644 Mio. DM

2003: 2.024 Mio. DM

2004: 5.090 Mio. DM

Sie teilen sich auf Bund und Länder wie folgt auf:

2002: Bund 45 v.H. Länder 55 v.H.

2003: Bund 50 v.H. Länder 50 v.H.

2004: Bund 45 v.H. Länder 55 v.H.

- Der Bund erhält für die Jahre 2005 bis 2019 jährlich einen Festbetrag an der Umsatzsteuer in Höhe von 2.587 Mio. DM.

- Für die Jahre 2005 bis 2019 übernimmt der Bund die Annuitäten. Eine Restschuld in Höhe von bis zu 12,8 Mrd. DM am 31. Dezember 2019 übernimmt der Bund vollständig. Wenn der Bund nachweist, dass der Restbetrag des FDE Ende 2019 aufgrund der tatsächlichen Zinsentwicklung den vereinbarten Betrag von 12,8 Mrd. DM übersteigt, erhält er von den westdeutschen Ländern einschließlich West-Berlins einen Ausgleich in Höhe von 53,3 v. H. des übersteigenden Betrages.

8. Der Bundesrat verweist im Zusammenhang mit der Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992.

V.

Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Zusammenhang mit der Neuordnung des Finanzausgleichs mit dem Bund auch über die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung zu verhandeln und dabei zunächst die Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierung zu vereinbaren ist. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die bisherigen Bundesmittel den Ländern vollständig, dauerhaft und dynamisch zur Verfügung stehen.

Grundlage der Verhandlungen ist der von den Ministerpräsidenten am 21./22. Juni 2001 gebilligte Bericht der CdS-Arbeitsgruppe zu den Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen, wobei bei wesentlichen Änderungen zur prognostizierten Entwicklung, insbesondere bei der Bevölkerung, über die Elemente der Verteilungsschlüssel neu zu entscheiden ist.

Die Verhandlungen mit dem Bund sollten alsbald aufgenommen werden. Ziel ist, sie vor dem Abschluss der Europäischen Regierungskonferenz im Jahr 2004 zu beenden.

Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 2005

Geltendes Recht		Neuregelung
I. Ergänzungsanteile		
Auffüllung der Fehlbeträge bei Landessteuern und Landesanteil an Gemeinschaftsteuer	Auffüllung um 100% auf 92 % des Länderdurchschnitts	Auffüllung um 95 % auf 97 % des Länderdurchschnitts, dann degressiv fallend auf 60 % Auffüllung bei 100 %
II. Länderfinanzausgleich		
Einbeziehung Kommunalsteuern	zu 50 %	zu 64 %
Ermittlung Realsteuerkraft	über einheitliche Hebesätze	ohne Hebesätze
Landessteuerwertung	135 % Stadtstaaten	135 % Stadtstaaten
Gemeindeeinkommenverwertung	nach Gemeindegröße und Einwohnerdichte gestaffelte Einwohnerverwertungen	135 % Stadtstaaten 105 MV, 103 BB, 102 ST
Hafenlasten	für HH, HB, MV, NI insgesamt 300 Mio. DM als Abzugsbeträge von der Finanzkraft	Mehrbedarfe ermittelt in Abhängigkeit von Indikatoren keine innerhalb des Ausgleichssystems
Ausgleichstarif Nehmerländer	Auffüllung bis 82 % des Länderdurchschnitts um 100 %, bis 100 % des Länderdurchschnitts um 37,5 %	Auffüllung bis 80 % des Länderdurchschnitts um 75 %, dann bis 93 % des Länderdurchschnitts fallend auf 70 %, dann bis 100 % des Länderdurchschnitts fallend auf 44 %
Ausgleichstarif Geberländer	Abschöpfung bis 101 % des Länderdurchschnitts um 15 %, bis 110 % des Länderdurchschnitts um 66 %, ab 110 % des Länderdurchschnitts um 80 %	Abschöpfung bis 107 % des Länderdurchschnitts steigend von 44 % auf 70 %, dann bis 120 % des Länderdurchschnitts steigend auf 75 %, dann ab 120 % des Länderdurchschnitts 75 %
Garantieklauseln	mehrere	„Deckelung“ der durchschnittlichen Abschöpfung für jedes Geberland auf 72,5 % der Überschüsse (vgl. IV.4 der Entschlüsselung)
Anreizprämie für überproportionale Steuermehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr	keine	für jedes Land bleiben 12 % der überproportionalen Steuermehreinnahmen je Einwohner gegenüber dem Vorjahr bei der Finanzkraftermittlung unberücksichtigt
III. Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)		
Fehlbetrags-BEZ	Auffüllung um 90 % zu 100 % des Länderdurchschnitts	Auffüllung um 77,5 % zu 99,5 % des Länderdurchschnitts
BEZ Kosten Politischer Führung	1,5 Mrd. DM an 9 Länder, größere Länder höhere BEZ als kleinere	1.011 Mio. DM an 10 Länder
IV. Fonds Deutsche Einheit	anteilige Abfinanzierung durch alte Länder in Höhe von 6,85 Mrd. DM	Übernahme durch Bund gegen Kompensation aus, BEZ-Minderung und Umsatzsteuerfestbetrag

- 2 -

Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 2005

Abweichung der Modellrechnung vom geltenden Recht: Zugewinn / (-) Verlust, Angaben in Mio. DM, Datenbasis: Mai 2001, Schätzung 2005

VA 4

	NW	BY	SW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	AW	SL	B	HH	HB	Länder insgesamt	Bund
I. UMSATZSTEUERVERTEILUNG																		
Steuern der Länder vor Umsatzsteuer geltendes Recht	55.365	40.004	35.468	19.170	24.325	4.189	10.443	2.234	7.400	2.074	2.765	1.903	2.293	8.844	9.302	1.895	226.457	
Abweichung neues FAG	-1.546	-1.045	-801	837	-830	131	224	85	-32	60	92	102	98	123	-5	33	+1.762/-4.048	
Umsatzsteuererhöhung der Länder geltendes Recht	26.880	18.171	16.656	12.661	9.040	13.752	8.017	8.412	4.150	7.776	7.714	5.535	2.019	5.056	2.651	989	146.381	
Umsatzsteuererhöhung der Länder neues FAG	26.334	17.126	14.765	13.480	8.620	13.882	8.241	8.477	4.118	7.838	7.808	5.997	2.115	5.179	2.404	932	143.784	
Abweichung neues FAG	-1.546	-1.045	-801	819	-520	131	224	85	-32	60	92	52	96	123	-147	-57	+1.661/-4.249	2.587
II. LÄNDERFINANZAUSGLEICH																		
Finanzkraft der Länder ohne Gemeinden geltendes Recht	82.249	68.205	51.124	32.303	33.386	17.945	18.482	10.649	11.615	9.857	10.481	7.151	4.313	13.900	10.711	2.784	373.115	
Abweichung neues FAG	-1.546	-1.045	-801	837	-830	131	224	85	-32	60	92	102	98	123	-5	33	+1.762/-4.048	
Finanzkraft der Gemeinden im LFA geltendes Recht	15.780	11.260	10.627	6.090	6.893	1.473	2.834	807	2.133	723	898	555	652	2.310	2.576	580	66.181	
Abweichung neues FAG	4.242	3.222	2.980	1.710	1.924	429	836	248	627	222	279	171	181	803	684	152	+18.525/0	
relative Finanzkraft der Länder (vH) geltendes Recht	103,49	100,50	112,90	82,90	127,25	83,55	81,74	83,28	95,04	83,21	84,18	82,96	88,77	68,92	112,42	74,37	100,00	
relative Finanzkraft der Länder (vH) neues FAG	103,45	108,85	112,51	85,74	127,25	82,98	83,41	82,04	95,43	82,14	83,07	81,51	90,54	69,05	111,98	73,82	100,00	
Ausgleichszuweisungen / -beiträge (-) im LFA	-1.772	-3.804	-4.757	1.100	-6.542	2.682	686	1.611	269	1.499	1.482	1.118	349	6.108	-978	958	± 17.863	
Zuflüssen geltendes Recht	-1.760	-3.828	-4.702	945	-6.420	2.701	807	1.708	361	1.563	1.575	1.176	331	5.439	-978	890	± 17.486	
Abweichung neues FAG	12	177	55	-165	122	39	121	05	82	64	112	59	-17	-689	2	-78	± 948	
Finanzkraft nach LFA	101,82	103,60	104,20	85,58	106,57	94,00	85,00	85,00	96,30	85,00	95,00	95,00	95,00	85,00	104,15	95,45	100,00	
relative Finanzkraft der Länder (vH) geltendes Recht	101,84	103,35	104,31	87,95	107,84	94,17	87,12	93,93	97,53	93,85	94,20	93,87	98,28	90,55	104,18	97,82	100,00	
relative Finanzkraft der Länder (vH) neues FAG	101,84	103,35	104,31	87,95	107,84	94,17	87,12	93,93	97,53	93,85	94,20	93,87	98,28	90,55	104,18	97,82	100,00	
III. FEHLBETRÄGE-BUNDESERGÄNZUNGSZUWEISUNGEN																		
Fehl-BEZ geltendes Recht				1.849		1.046	947	618	404	572	508	416	252	1.059		185	7.759	-7.759
Fehl-BEZ neues FAG				513		995	402	619	195	508	531	425	145	1.714		288	6.445	-8.445
Abweichung neues FAG				-1.137		-51	-544	-0	-209	-4	-27	7	-106	655		103	+768/-2.079	1.313
Finanzkraft nach Fehlbeiträge-BEZ																		
relative Finanzkraft der Länder (vH) geltendes Recht	101,82	103,50	104,20	99,56	106,57	99,50	99,50	99,50	98,69	98,50	98,50	98,50	98,50	98,50	104,15	98,55		
relative Finanzkraft der Länder (vH) neues FAG	101,84	103,35	104,31	99,15	107,84	99,30	99,06	98,25	99,12	98,25	98,31	98,23	98,77	87,49	104,18	97,77		
IV. AUSWIRKUNGEN																		
Wegfall des FDS-Betrags der Länder	1.838	1.248	1.079	780	631		387		276				105	216	205	75	8.650	-8.650
Auswirkungen USt-Verleitung, LFA und Fehl-BEZ	-1.634	-869	-846	-473	-388	119	-199	160	-149	120	177	118	-28	79	-145	-32	+772/-4.672	3.859
BEZ Kosten Politischer Führung						50	90	103	104	108	108	120	124	85		117	+1.011/0	-1.011
Abrechnung der alten BEZ Kosten politischer, Führung							-218	-184	-184	-184	-184	-164	-163	-219		-128	+0/-1.637	1.537
Verteilung der Beträge für Hilfsstellen (vollqualifizierende Schülern)				4				4				5			41	21	+750/0	-75
Auswirkungen insgesamt	304	380	234	311	233	189	89	99	71	65	121	79	48	161	100	59	+2.500/0	-2.500
Auswirkungen je Einwohner	16,9	31,2	22,3	39,4	38,6	37,9	17,1	37,5	25,6	25,5	46,5	44,5	45,1	47,6	58,5	84,7	39,4	-39,4

12.07.01

Fz

Berichtigung

Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz - MaßstG -)

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 12. Juli 2001

An den
Direktor des Bundesrates

Das Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz – MaßstG –) enthält in § 14 Abs. 5 Satz 2 eine offenbare Unrichtigkeit. Die dort vorgesehene Verweisung auf § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes ist nicht mehr stimmig, nachdem im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens § 2 Abs. 1 derart verändert wurde, dass er nur noch aus einem einzigen Satz besteht.

§ 14 Abs. 5 Satz 2 des Maßstäbengesetzes ist deshalb korrekt wie folgt zu fassen:

„Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung eines solchen Nachholbedarfs und die Regelung seiner Finanzierung ist das Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes im Sinne von § 2 Abs. 1.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen redaktionellen Fehler im weiteren Gesetzgebungsverfahren berichtigen würden.

In Vertretung



(Dr. Stelzl)